

# **BGer 9C 217/2017 vom 21. Dezember 2017**

Bundesgericht, 2017-12-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_217\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_217_2017)

FR: TF 9C 217/2017 du 21 décembre 2017

IT: TF 9C 217/2017 del 21 dicembre 2017

## **Regeste**

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a BGG ). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 1.2**

Auf der nicht medizinischen beruflich-erwerblichen Stufe der Invaliditätsbemessung charakterisieren sich als Rechtsfragen die gesetzlichen und rechtsprechungsgemässen Regeln über die Durchführung des Einkommensvergleichs, einschliesslich derjenigen über die Anwendung der vom Bundesamt für Statistik (BfS) periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (nachfolgend: LSE). In dieser Hinsicht ist die Feststellung der beiden hypothetischen Vergleichseinkommen Tatfrage, soweit sie auf konkreter Beweiswürdigung beruht, hingegen Rechtsfrage, soweit sich der Entscheid nach der allgemeinen Lebenserfahrung richtet. Letzteres betrifft etwa die Fragen, ob Tabellenlöhne anwendbar sind und welches die massgebende Tabelle ist ( BGE 132 V 393 E. 3.3 S. 399). Ob ein (behinderungsbedingt oder anderweitig begründeter) Abzug vom Tabellenlohn vorzunehmen ist, stellt sodann eine vom Bundesgericht frei überprüfbare Rechtsfrage dar. Indessen ist die Höhe des (im konkreten Fall grundsätzlich angezeigten) Abzugs eine Ermessensfrage und somit letztinstanzlich nur bei Ermessensüberschreitung, -missbrauch oder -unterschreitung korrigierbar ( BGE 137 V 71 E. 5.1 S. 72; Urteil 9C\_421/2017 vom 19. September 2017 E. 2.1.2).

### **E. 2**

Streitgegenstand bilden mit Blick auf den Rentenspruch ab 1. Oktober 2013 einzig die Bemessung des Valideneinkommens sowie die Höhe des Abzugs vom Tabellenlohn beim Invalideneinkommen. Die Vorinstanz hat das von der IV-Stelle anhand der LSE-Tabellenwerte (LSE 2012, Tabelle TA1, Kompetenzniveau 1, Männer, Spalte 41-43 [Baugewerbe]) auf Fr. 68'425.- (indexiert und angepasst an die betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit 2013) festgelegte Valideneinkommen bestätigt. Auf Seiten des

Invalideneinkommens hat sie am Abzug vom Tabellenlohn ( BGE 126 V 75 E. 5b/bb S. 80) von 10 % festgehalten. Dies hat das kantonale Gericht damit begründet, dass dem Versicherten gemäss der rheumatologischen Expertise des Dr. med. C. \_\_\_\_\_ vom 30. Mai 2015 selbst in angepasster Tätigkeit bloss noch eine teilzeitliche Erwerbstätigkeit (50 %) zumutbar sei. Weitere Abzugsgründe hat es verneint, da den gesundheitlichen Einschränkungen bereits durch das reduzierte Pensum und vor allem mit der Berücksichtigung der tieferen Löhne aus dem Kompetenzniveau 1 ausreichend Rechnung getragen worden sei.

### **E. 3**

Die Vorinstanz hat festgestellt, es sei nicht überwiegend wahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer nach Eintritt des Gesundheitsschadens (2002) bei seiner bisherigen Arbeitgeberin eine unbefristete Vollzeitstellung erhalten hätte. Dies ist nicht offensichtlich unrichtig und wird auch nicht (substantiiert) bestritten. Die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung bleibt daher für das Bundesgericht verbindlich (E. 1.1). Wenn in der Beschwerde geltend gemacht wird, der im Stundenlohn durchschnittlich erzielte Verdienst müsse auf ein Ganzjahreseinkommen (Fr. 69'899.- für 2007) hochgerechnet werden, hält dies nicht stand: Für die Festlegung des Valideneinkommens ist entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde, und nicht, was sie bestenfalls verdienen könnte (statt vieler: BGE 135 V 58 E. 3.1 S. 59; 134 V 322 E. 4.1 S. 325 f.). Die Aktenlage ist insoweit eindeutig, als die bisherige Arbeitgeberin nicht vorgesehen hatte, ihn im Jahr 2003 erneut zu beschäftigen (vgl. Aktennotiz der Krankentaggeldversicherung vom 12. September 2003). Damit kann klarerweise gesagt werden, dass der Versicherte seine letzte Arbeitsstelle als Gesunder nicht wieder hätte antreten können. Dies wäre jedoch Bedingung dafür, dass der dabei erzielte Saisonnierversdienst auf ein Ganzjahrespensum hochgerechnet werden könnte. Dies gilt umso mehr, als der Beschwerdeführer gemäss willkürfreier Feststellung des kantonalen Gerichts zu keinem Zeitpunkt bei einem anderen Arbeitgeber als der B. \_\_\_\_\_ AG angestellt war. Der Einwand, die Arbeitsunfähigkeit sei bereits im Juli 2002 eingetreten, wobei ein befristetes (Saisonnier-) Arbeitsverhältnis vorgelegen habe, hilft nicht weiter, ist doch nicht erkennbar, inwieweit daraus Rückschlüsse auf das Valideneinkommen gezogen werden könnten. Vielmehr hat die Vorinstanz, wie der Beschwerdeführer selber einräumt, als massgebend erachtet, dass die bisherige Tätigkeit als ungelernter Maurer - wenn auch nicht bei der B. \_\_\_\_\_ AG - ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt würde. Gestützt darauf hat sie zu Recht den einschlägigen Branchenwert (Baugewerbe) herangezogen.

### **E. 4.1**

Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert (Tabellenlohn) zu kürzen, wenn persönliche und berufliche Merkmale wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität resp. Aufenthaltskategorie oder Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben und die versicherte Person deswegen die verbliebene Arbeitsfähigkeit auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten kann ( BGE 135 V 297 E. 5.2 S. 301; 126 V 75 E. 5b/aa-cc S. 80).

### **E. 4.2**

Gemäss verbindlicher Sachverhaltsfeststellung des kantonalen Gerichts ist der Beschwerdeführer bezüglich einer leichten bis (selten) mittelschweren, insbesondere das Achsen skelett belastenden Tätigkeit (mit Heben und Ziehen von Lasten bis 7.5 kg; durchgeführt in Wechselbelastung, abwechslungsweise sitzend, stehend und gehend; ohne repetitive Einnahme von Zwangshaltungen) zu 50 % arbeitsfähig (vgl. rheumatologisches Gutachten vom 30. Mai 2015, S. 11 f.). Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat (vorinstanzliche Erwägung 5.2), stellt der Umstand allein, dass dem Versicherten nur noch leichte bis mittelschwere Arbeiten zumutbar sind, auch bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit keinen Grund für einen zusätzlichen Abzug dar, weil der Tabellenlohn im Kompetenzniveau 1 bereits eine Vielzahl solcher Tätigkeiten umfasst (statt vieler: Urteile 8C\_805/2016 vom 22. März 2017 E. 3.4.2 und 8C\_97/2014 vom 16. Juli 2014 E. 4.2). Ferner ist - anders als in der Beschwerde geltend gemacht wird - nicht ersichtlich, dass körperliche Limitierungen bestehen, die nicht bereits im gutachterlichen Anforderungs- und Belastungsprofil enthalten sind. Insbesondere darf der Umstand, dass dem Beschwerdeführer nur noch wechselbelastende Tätigkeiten zumutbar sind, nicht durch einen Abzug vom Tabellenlohn und damit doppelt berücksichtigt werden (vgl. statt vieler: Urteil 9C\_264/2016 vom 7. Juli 2017 E. 5.2.2). Ob indessen das (einzige) von der Vorinstanz bejahte Kriterium des Beschäftigungsgrads abzugsrelevant ist (betreffend Männer ohne Kaderfunktion gemäss LSE 2012 [bei Teilzeitarbeit zwischen 50 und 74 %] vgl. Urteil 9C\_802/2016 vom 30. März 2017 E. 4.1), kann dahingestellt bleiben, da sich am Rentenanspruch auch ohne Abzug nichts ändert (E. 5).

#### **E. 5**

Aus der Gegenüberstellung ( Art. 16 ATSG ) des Valideneinkommens (Fr. 68'425.-) mit dem in der Verfügung vom 16. Juni 2016 - unter Berücksichtigung eines 10%igen Abzugs vom Tabellenlohn - korrekt festgelegten Invalideneinkommen von Fr. 29'544.- (ohne Abzug: Fr. 32'827.-) ergibt sich ab 1. Oktober 2013 ein Anspruch auf eine halbe Invalidenrente (Invaliditätsgrad: gerundet 57 % [ohne Abzug: 52 %]). Die Beschwerde ist unbegründet.

#### **E. 6**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.